



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie

Änderung vom 9. März 2023

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

## I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 6. Dezember 2021 und vom 25. Januar 2022<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 1*

### *Art. 1* Anpassung der effektiven Löhne

- 1.1 Die effektiven Löhne aller (...) unterstellten Arbeitnehmer/innen werden (...) generell um 130 Franken für im Monatslohn Angestellte und um 72 Rappen für im Stundenlohn Angestellte erhöht.

*Der restliche Teil des Anhangs bleibt unverändert.*

## II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 1 GAV anrechnen.

<sup>1</sup> BB1 2021 2870; 2022 306

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

9. März 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr